

Lehrordnung, Anlage Richtlinie C-Trainer, FÜL-Ausbildung

1 Ziel der C-Trainer- und FÜL-Ausbildung

Die Teilnehmer an der C-Trainer-, FÜL-Ausbildung sollen die Befähigung für eine qualifizierte Tätigkeit als Trainer von Vereinsmannschaften der unteren Spielklassen, von Jugend- und Schülermannschaften sowie von Gruppen im Breiten- und Freizeitsport erhalten.

2 Anmeldung zur C-Trainer-, FÜL-Ausbildung

2.1 Die Anmeldung erfolgt per Anmeldeformular an die Geschäftsstelle des HVV.

2.2 Das Anmeldeformular muss die rechtsverbindliche Unterschrift des Bewerbers tragen.

2.3 Der Verein hat den volleyballerischen Werdegang des Bewerbers zu bestätigen. Hier sollen insbesondere Vorkenntnisse im Bereich von Übungsleiter-/Trainertätigkeit aufgezeigt werden.

2.4 Der Anmeldung sind beizufügen:

- Passbild neueren Datums
- die Bescheinigung über erfolgte Ausbildung in 1. Hilfe (nicht älter als 5 Jahre)
- Schiedsrichterschein (Mindestanforderung: D-Lizenz) in Fotokopie.

2.4.1 Die vorgenannten Nachweise müssen spätestens bei Beginn des Prüfungslehrgangs vorliegen.

3 Gebühren für die C-Trainer-, FÜL-Ausbildung

3.1 Es wird eine Lehrgangsgebühr erhoben.

3.1.1 Die Lehrgangsgebühr wird mit der Anmeldung fällig und ist auf ein Konto des HVV zu überweisen.

3.1.2 Die Lehrgangsgebühren oder Teile derselben werden einbehalten, wenn
a) ein ordnungsgemäß angemeldeter Teilnehmer den Lehrgang nicht antritt;
b) ein Teilnehmer vom Lehrgang ausgeschlossen wird.

4 Zulassung zur C-Trainer-, FÜL-Ausbildung

4.1 Es werden nur die Bewerber zugelassen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

4.2 Die Zulassung erfolgt erst nach Zahlung der Gebühr.

4.3 Die Lehrkommission bemüht sich, entsprechend den eingegangenen Anmeldungen ausreichend Lehrplätze zur Verfügung zu stellen.

4.4 Ist eine Beschränkung der Zulassung aus Mangel an Lehrgangsplätzen notwendig, entscheidet das Datum der Anmeldung.

5 C-Trainer-, FÜL-Ausbildung

Lehrordnung, Anlage Richtlinie C-Trainer, FÜL-Ausbildung

- 5.1 Die Durchführung der C-Trainer-, FÜL-Ausbildung obliegt der Lehrkommission.
- 5.2 Die Ausbildung erfolgt in Anlehnung an die jeweils gültigen Richtlinien des DVV über die C-Trainer-, FÜL-Ausbildung.
 - 5.2.1 Die Ausbildung umfasst 120 Unterrichtseinheiten (1 UE = 45 Min.) in Theorie und Praxis.
- 5.3 Die Teilnehmer sind verpflichtet, an allen Ausbildungsabschnitten teilzunehmen.
 - 5.3.1 Die Teilnehmer bestätigen die Kenntnisnahme von dieser Verpflichtung vorab durch ihre Unterschrift auf dem Anmeldeformular.
 - 5.3.2 Teilnehmer, die nicht an allen Ausbildungsabschnitten teilnehmen, können vom Lehrgang ausgeschlossen werden.
 - 5.3.2.1 Eine Nichtteilnahme gilt grundsätzlich nur als begründet, wenn
 - a) Veranstaltungen des HVV, des Regionalverbandes oder des DVV zu gleicher Zeit wahrgenommen werden müssen.
 - b) eine krankheitsbedingte Abwesenheit durch ärztliches Attest nachgewiesen wurde.
 - 5.3.2.2 Entschuldigte Abwesenheit vom Lehrgang (im Sinne Ziffer 5.3.2.1) darf jedoch 15 UE nicht übersteigen, sonst wird der Teilnehmer vom Lehrgang ausgeschlossen.
 - 5.3.2.3 Jedes unentschuldigte Fernbleiben vom Lehrgang führt zum Ausschluss vom Lehrgang.
- 5.4 Im Fall des Ausschlusses vom Lehrgang wird dem Betroffenen ein Strafbescheid zugestellt, der auch die Höhe der einbehaltenen/angeforderten Gebühr ausweist.
 - 5.4.1 Die Entscheidung über den Ausschluss vom Lehrgang trifft der Lehrwart.
 - 5.4.2 Gegen die Entscheidung des Lehrworts ist gem. Ziffer 3.5 a der Lehrordnung Einspruch bei der Lehrkommission zulässig.

6 Inhalte der C-Trainer-, FÜL-Ausbildung

Die Inhalte der C-Trainer-, FÜL-Ausbildung werden von der Lehrkommission entsprechend den jeweils gültigen Richtlinien des DVV festgelegt und den Teilnehmern bekannt gegeben.

7 Prüfung zu C-Lizenz, FÜL-Lizenz

- 7.1 Eine Prüfung am Ende der C-Trainer-, FÜL-Ausbildung entscheidet über die Vergabe der Lizenz.
- 7.2 Prüfungsinhalt ist der in der C-Trainer-, FÜL-Ausbildung behandelte Stoff.
- 7.3 Die Prüfung erfolgt vor einem Prüfungsausschuss, der aus mindestens

Lehrordnung, Anlage Richtlinie C-Trainer, FÜL-Ausbildung

zwei Personen bestehen muss.

- 7.3.1 Der Prüfungsausschuss besteht mindestens aus dem Lehrgangsleiter und einem Vertreter der Lehrkommission.
- 7.3.2 Der Prüfungsausschuss kann einen Teilnehmer an den Beratungen zur Prüfung hinzuziehen.
- 7.4 Die Prüfung umfasst 3 Teile.
 - 7.4.1 Die Lehrprobe:

Zur Lehrprobe ist ein ausführlicher Entwurf vorzulegen. Der Entwurf muss vor Beginn der 1. Lehrprobe eines Prüfungsdurchgangs von allen Prüflingen abgegeben werden.

Weicht die Durchführung deutlich von dem Entwurf ab, kann die Bewertung der Lehrprobe nicht besser als "0" sein.
 - 7.4.2 Die schriftliche Prüfung
 - 7.4.3 Die mündliche Prüfung
 - 7.4.4 Die Bewertung aller Prüfungsleistungen erfolgt in einer dreistufigen Wertung (+, 0, -).
 - 7.4.4.1 Bei der Lehrprobe muss die Bewertung "0" erreicht werden, sonst ist die gesamte Prüfung nicht bestanden. Die übrigen Prüfungsteile werden gleichwohl abgenommen. Die Wiederholungsprüfung kann dann auf die Lehrprobe beschränkt werden.
 - 7.4.4.2 Im Durchschnitt der Bewertungen muss der Kandidat mindestens "0" erreichen.
- 7.5 Die gesamte Prüfung wird entweder als bestanden oder nicht bestanden bezeichnet.
- 7.6. Die Wiederholung der Prüfung ist nur einmal möglich.
 - 7.6.1 Termin und Ort der Wiederholungsprüfung bestimmt die Lehrkommission.
 - 7.6.1.1 Sie muss spätestens nach 12 Monaten wiederholt worden sein.
 - 7.6.1.2 Wird innerhalb dieser 12-Monatsfrist keine Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung angeboten, so verlängert sich die Frist bis zum nächsten Wiederholungsprüfungstermin.
 - 7.6.2 Der Prüfungsausschuss entscheidet, welche Prüfungsteile zu wiederholen sind.
 - 7.6.3 Für die Wiederholung der Prüfung wird eine Prüfungsgebühr erhoben.

Die Höhe dieser Gebühr wird auf Vorschlag der Lehrkommission vom Präsidium des HVV beschlossen.
 - 7.6.4 Auf besonders begründeten Antrag kann die Lehrkommission eine zweite Wiederholung der Prüfung zulassen.
- 7.7 Die Lehrkommission kann qualifizierte Bewerber auf besonderen Antrag zur Prüfung zulassen, ohne dass sie an einer C-Trainer-, FÜL-Ausbildung

Lehrordnung, Anlage Richtlinie C-Trainer, FÜL-Ausbildung

des HVV teilgenommen haben.

8 Gültigkeit der FÜL-Lizenz

8.1 Die C-Trainerlizenz/FÜL-Lizenz - ist im gesamten Bereich des DVV gültig.

8.2 Die Gültigkeitsdauer der C-Trainerlizenz/FÜL-Lizenz beträgt 4 Jahre.

8.2.1 Die Gültigkeit wird um 4 Jahre verlängert, wenn der Lizenzinhaber

spätestens im 4. Jahr der Gültigkeit seiner Lizenz an einer mindestens 20 UE umfassenden Fortbildung teilgenommen hat.

8.2.1.1 Die Fortbildung kann durch jeden Landesverband des DVV sowie nach Absprache mit der Lehrkommission auch durch andere Ausbildungsträger im Sinne der Rahmenrichtlinien für die Übungsleiterausbildung des DOSB erfolgen.

8.2.1.2 Kommt ein C-Trainer-/FÜL-Lizenzinhaber seiner Fortbildungspflicht nicht während der Gültigkeit seiner Lizenz nach, so muss er an einer Fortbildung von mindestens 30 UE teilnehmen.